



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Übersicht über Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Bundesgesetze

Im Rahmen der Diskussion um das Zweite Änderungsgesetz zum BNatSchG ist die Frage aufgekommen, welche Möglichkeiten es gibt, gegen ein Bundesgesetz vorzugehen, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird. Im Folgenden hierzu ein kurzer allgemeiner Überblick:

Berlin, 08.03.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

- I. **Abstrakte Normenkontrolle** (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG iVm. §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG)

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Das BVerfG prüft auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem **Grundgesetz** (Für eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit Unionsrecht ist das BVerfG nicht zuständig¹).

Prüfungsgegenstand: alle geltenden Rechtsnormen mit Außenwirkung
→ formeller Geltungsanspruch und nicht die materielle Gültigkeit (maßgeblich ist daher die Verkündung nach Art. 82 Abs. 1 GG und nicht das Inkrafttreten des Gesetzes).

Eine Abstrakte Normenkontrolle ist daher mit Zeitpunkt der Verkündung und vor Inkrafttreten des Gesetzes zulässig.²

Antragsberechtigung: Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel des Bundestages

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

¹ s. auch BVerfG, Beschl. v. 1.4.2014 – 2 BvF 1/12, 2 BvF 3/12.

² BVerfG, Beschl. v. 22.5.2001 – 2 BvQ 48/00 = BVerfGE 104, 23 (29).

Das ÄndG zum BNatSchG könnte z.B. gegen die Umweltschutzpflicht aus Art. 20a GG verstoßen. Um die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz durch das BVerfG überprüfen zu lassen, bedarf es eines Antrags durch die Bundesregierung, einer Landesregierung oder einem Viertel des Bundestages. Hier gilt es einen Antragsberechtigten zu ermitteln – möglicherweise eine Landesregierung. Im aktuellen Fall geht es primär um Verstöße gegen geltendes EU-Recht, sodass diese Möglichkeit hier nur untergeordnet zur Verfügung steht (s.o.).

II. **Verfassungsbeschwerde** (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

Grundrechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt können von jedermann vor dem BVerfG geltend gemacht werden.

Prüfungsgegenstand: Es können Gesetze als Akt der Legislative auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft werden. Gegen bereits verkündete, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetze kann vorgegangen werden, wenn künftige Rechtswirkungen bereits gegenwärtig klar abzusehen und für den Beschwerdeführer gewiss sind.³

Beschwerdebefugnis: Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung und Betroffenheit des Beschwerdeführers (selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen)

Art. 20a GG gewährt z.B. kein subjektives Recht. Weder der einzelne Bürger, noch Umweltschutzverbände können wegen Verletzung der

³ BVerfG, Beschl. v. 7.10.2003 – 1 BvR 1712/01 = BVerfGE 108, 370 (385).

Umweltschutzpflicht (Artenschutz) Klage erheben.⁴ Die Schutznorm des Art. 20a GG ist als objektiv-rechtlich wirkende Staatszielbestimmung ausgestaltet und enthält keinen subjektiv-rechtlichen Anspruchstatbestand.⁵ Bei einer möglichen Verfassungsbeschwerde fehlt es aufgrund fehlender Betroffenheit an der Beschwerdebefugnis.

Zu I. und II. Das BVerfG kann einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln (§ 32 Abs. 1 BVerfGG), sofern die zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

III. **Petitionsrecht des Art. 17 GG**

Nach einer Entscheidung des BVerfG vom 22. April 1953⁶ verleiht das Grundrecht des Art. 17 GG „demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.“

Der Deutsche Bundestag hat einen eigenen Petitionsausschuss. Dort könnte jedermann ein Petitionsersuchen einreichen, das auf eine Überprüfung des Gesetzes abzielt. Im Ergebnis besteht aber nur ein Anspruch auf erneute Überprüfung.

⁴ Sachs/Murswiek Grundgesetz Art. 20a Rn. 73; Hömig/Wolff/Wolff Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 20a Rn. 8.

⁵ BVerwG, Beschl. v. 19.12.1997 – 8 B 234/97 = NVwZ 1998, 1080 (1081).

⁶ BVerfG, Beschl. v. 22.4.1953 – 1 BvR 162/51 = BVerfGE 2, 225.

IV. **Vertragsverletzungsverfahren** (Art. 258 AEUV)

Das Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258 AEUV ermöglicht es der Europäischen Kommission gegen Verstöße von Mitgliedsstaaten gegen Verpflichtungen aus den Verträgen vorzugehen. Der Begriff Verpflichtung aus dem Vertrag ist weit auszulegen und umfasst das gesamte Unionsrecht.⁷

Dem Einzelnen steht kein subjektives Recht auf Verfahrenseinleitung und Klageerhebung zu. Mögliche Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union können durch die Europäische Kommission aufgrund eigener Untersuchungen oder auf Beschwerden von Bürgern oder Interessenträgern festgestellt werden.

→ Um die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission zu erreichen, sollte daher eine Beschwerde an die Kommission gerichtet werden.

Die individuelle Beschwerde bei der Europäischen Kommission ist über ein online Standardformular einzureichen:

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Es umfasst Angaben zur Person, zum geltend gemachten Verstoß gegen das Unionsrecht sowie Dokumenten zur Stützung des geltend gemachten Verstoßes.

[Es besteht jedoch kein einklagbarer Anspruch auf Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens⁸]

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de

⁷ Calliess/Ruffert/Cremer EUV/AEUV Art. 258 AEUV Rn. 33.

⁸ s. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein Das Recht der EU Art. 258 AEUV Rn. 21.